



Genehmigungsexemplar

Erschliessungsplanung

Reglement zum Erschliessungsplan

(vom 5. April 2013 [Datum der Gemeindeversammlung])

30 Tage öffentlich aufgelegt vom 19. Oktober 2007 bis 19. November 2007
und vom 11. März 2011 bis 11. April 2011.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 5. April 2013.

An der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 angenommen.

Der Gemeindepräsident

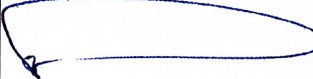

.....

Der Gemeindeschreiber


.....

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 850/2013..... genehmigt. (17.9.2013)

Der Landammann


.....



Der Staatsschreiber


.....

481-01
26. Juni 2013*

Die Gemeindeversammlung von Tuggen, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG), beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken:

- a) die Sicherstellung der Groberschliessung von Bauzonen durch die Gemeinde;
- b) die Etappierung der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogrammes;
- c) die Festsetzung des Kostenanteils der Gemeinde für die einzelnen Verkehrsanlagen.

Art. 2

Geltungsbereich

- 1 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die Groberschliessung der Bauzonen gemäss Zonenplan.
- 2 Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei:
 - a) der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan;
 - b) Erschliessungstätigkeiten von Privaten nach Weisung und unter Aufsicht der Gemeinde;
 - c) der Verteilung von Erstellungskosten der Verkehrsanlagen für die Groberschliessung.

Art. 3

Definitionen

- 1 Die Basiserschliessung umfasst übergeordnete Erschliessungsanlagen (Verkehrsanlagen, Wasser- und Elektrizitätsversorgung und Abwasserbeseitigung). Für die Erstellung und Unterhalt sind Kanton, Bezirk und Gemeinde resp. das betreffende Versorgungswerk zuständig.

- 2 Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung der Bauzone mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Die Groberschliessung wird durch die Gemeinde resp. das betreffende Versorgungswerk durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten nach den massgebenden Erlassen finanziert.
- 3 Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Reglementen der Gemeinde resp. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.

Art. 4

Umfang und
Inhalt der
Erschliessungs-
planung

- 1 Die Erschliessungsplanung umfasst einen Erschliessungsplan 1:2'500 und 1:5'000 und ein Reglement zum Erschliessungsplan. Der Anhang des Reglementes zum Erschliessungsplan bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglementes.
- 2 Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest (verbindlicher Inhalt):
 - a) die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung);
 - b) die Ausbauetappen;
 - c) den Kostenanteil der Gemeinde an einzelne Verkehrsanlagen.
- 3 Der Erschliessungsplan orientiert über die weitere Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere Punkte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).

II. GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN DER BAUZONEN

Art. 5

Wirkung der
Planein-
tragungen

- 1 Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.
- 2 Für die im Erschliessungsplan speziell bezeichneten Gebiete der Industriezone Ziegelei, der Sonderindustriezone Girendorf (SIG) und sämtlicher Sonderzonen für Abbau und Deponie (SAD: Bollenberg, Bachtellen, Oberluft und Allenwinden) haben die Grundeigentümer die Groberschliessung nach den durch die Gemeinde genehmigten Plänen selbst und auf eigene Kosten durchzuführen (§38 Abs. 2 PBG, Art. 8 Baureglement). Es betrifft dies sämtliche Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Elektrizitätsversorgung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung usw.).
- 3 Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten Groberschliessungsstrassen, Wege und Ver- und Entsorgungsleitungen eingetragen. Sie gelten als generelle Festsetzung.

Art. 6

Grob-
erschliessungs-
strassen

- 1 Als bestehende Groberschliessungsstrassen werden die Linienführungen von bestehenden Sammelstrassen bezeichnet. Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige Sammelstrassen ohne wesentlichen Ausbau.
- 2 Als geplante Groberschliessungsstrassen werden die generellen Linienführungen von neuen Sammelstrassen bezeichnet.
- 3 Die übrigen geplanten Groberschliessungsstrassen werden durch die Gemeinde mit Beiträgen Dritter, nach Etappenplan und Ausbauprogramm finanziert.

Art. 7

Wasser-
versorgung

- 1 Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Wasserversorgung bezeichnet.
- 2 Die Erschliessungspflicht obliegt der Wasserversorgung der Genossame Tuggen.

Art. 8Energie-
versorgung

- 1 Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitätsversorgung bezeichnet.
- 2 Die Erschliessungspflicht mit elektrischer Energie obliegt dem Elektrizitätswerk der Gemeinde Tuggen (EW Tuggen).

Art. 9Abwasser-
beseitigung

- 1 Als bestehende Anlagen der Abwasserbeseitigung sind die bestehenden öffentlichen Sammelleitungen und Anlagen bezeichnet, sowie diejenigen Sammelleitungen und Anlagen für welche bereits ein Verpflichtungskredit bewilligt wurde, aber das Projekt noch nicht realisiert worden ist.
- 2 Als geplante Anlagen der Abwasserbeseitigung sind die ungefähren Linienführungen und Standorte der geplanten Leitungen und Anlagen bezeichnet.

Art. 10Ausbau-
programm

- 1 Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:
 - a) 1. Etappe: (2013-2018)
 - Verkehrsanlagen:
 - Etzelstrasse (bestehend)
 - Heiteristrasse (bestehend)
 - Untere Lauistrasse (bestehend)
 - Schilligstrasse (Ausbau geplant)
 - Werkstrasse (Neubau geplant)
 - Abwasserbeseitigung:
 - Meteorwasserkanal Schlüsselweg (Zürcherstrasse-Tuggnerkanal)
- 2 Für den Bau der Groberschliessungsanlagen der 1. Etappe gemäss Anhang werden dem Gemeinderat die dort erwähnten Verpflichtungskredite eingeräumt.

Art. 11

Kostenanteil
an Verkehrsanlagen durch die
Gemeinde

- 1 Die Gemeinde legt ihren Kostenanteil für Verkehrsanlagen der Groberschliessung wie folgt fest:

Verkehrsanlagen	Kostenanteil Gemeinde
• Etzelstrasse (bestehend)	30 %
• Heiterstrasse (bestehend)	30 %
• Untere Lauistrasse (bestehend)	30 %
• Schilligstrasse (Ausbau geplant)	0 % *
• Werkstrasse (Neubau geplant)	0 % *

* Im Sinne von Art. 5 Abs. 2 haben die Grundeigentümer die Groberschliessung auf eigene Kosten durchzuführen.

Art. 12

Abbau SAD Bachtellen

Der Abbau der bestehenden Zone SAD Bachtellen erfolgt über das Gemeindegebiet Wangen. Die Wiederauffüllung und Rekultivierung der bestehenden Zone SAD Bachtellen erfolgt über das Gemeindegebiet Tuggen im Sinne des Erschliessungsplans.

Art. 13

Rekultivierung

Sobald die Werkstrasse nicht mehr für den Abbau und die Deponie von Materialien benötigt wird, ist sie zu Lasten des Betreibers zu rekultivieren.

Art. 14

Übernahme von
Groberschliessungs-
anlagen

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Groberschliessungsstrassen gemäss den Bedingungen von Anhang 3 ins Eigentum der Gemeinde zu übernehmen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 15

Die Anhänge 1-3 sind Teil dieses Reglements.

Art. 16

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Angenommen an der Urnenabstimmung
vom 9. Juni 2013 (Datum des Abstimmungssonntags)

GEMEINDERAT TUGGEN

Der Gemeindepräsident:

Rolf Hinder



Der Gemeindeschreiber:

Peter Weibel



Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.
vom

Der Landammann:

Der Staatschreiber:

Gemeinde Tuggen
Reglement zum Erschliessungsplan

ANHANG 1: KOSTEN GROBERSCHLIESSUNGSSTRASSEN FÜR DIE 1. ETAPPE

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG werden gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe bewilligt.

Strasse	Kosten brutto	Kostenanteil Gemeinde	
	Fr.	%	Fr.
• Etzelstrasse (bestehend)	} 400'000.—	} 30 %	120'000.—
• Heiteristrasse (bestehend)			
• Untere Lauistrasse (bestehend)	250'000.—	30 %	75'000.—
• Schilligstrasse (Ausbau)	noch nicht bekannt	0 % *	0.—
• Werkstrasse (Neubau)	noch nicht bekannt	0 % *	0.—
Total 1. Etappe (2013-2018)			195'000.—

* Im Sinne von Art. 5 Abs. 2 haben die Grundeigentümer die Groberschliessung auf eigene Kosten durchzuführen.

Gemeinde Tuggen
Reglement zum Erschliessungsplan

ANHANG 2: KOSTEN ABWASSERBESEITIGUNG FÜR DIE 1. ETAPPE

Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG werden gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplanes die Ausgaben der 1. Etappe bewilligt.

Abwasserbeseitigungsanlagen	Kosten total Fr.
• Meteorwasserkanal Schlüsselweg (Zürcherstrasse-Tuggnerkanal)	400'000.—
Total 1. Etappe (2013-2018)	400'000.—

Die Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlagen erfolgt gemäss Kanalisationsreglement der Gemeinde Tuggen (Spezialfinanzierung) und des Baureglements Tuggen.

Gemeinde Tuggen
Reglement zum Erschliessungsplan

ANHANG 3: ÜBERNAHME VON GROBERSCHLIESSUNGSSTRASSEN INS EIGENTUM DER GEMEINDE

Die nachfolgenden Groberschliessungsstrassen werden im Erschliessungsplan als bestehende Groberschliessungsstrassen bezeichnet. Sie sind jedoch noch nicht im Eigentum der Gemeinde.

Strasse	Bisherige Eigentümerin
• Rüschenzopfstrasse (St. Gallerstrasse-Landigstrasse)	Genossame Tuggen
• Landigstrasse (Rüschenzopfstrasse-Mürtschenstrasse)	Genossame Tuggen
• Mühlemoosstrasse (St. Gallerstrasse-Schulstrasse)	Linthebene-Melioration/ Genossame Tuggen
• Etzelstrasse (Linthstrasse-Heiteristrasse)	Genossame Tuggen
• Heiteristrasse (Etzelstrasse-Tödistrasse)	Genossame Tuggen
• Untere Lauistrasse (bestehend)	Genossame Tuggen

Mit dem Erschliessungsplan übernimmt die Gemeinde diese Groberschliessungsstrassen ins Eigentum, sofern der bisherige Grundeigentümer der Übernahme unter den nachfolgenden Bedingungen zustimmt.

Die Eigentumsübertragung der einzelnen Strassen erfolgt durch den Gemeinderat, wenn die nachfolgenden Anforderungen für die einzelnen Strassen erfüllt sind. Vor der Verschreibung erfolgt eine Strassenabnahme durch eine Fachperson. Die Verschreibungskosten gehen zu Lasten der bisherigen Grundeigentümer.

Anforderungen an die Übertragung von Strassen ins Eigentum der Gemeinde:

- Schriftlicher Antrag sämtlicher Grundeigentümer der Strasse
- Ausbau der Strasse nach den Normen der VSS: Foundationsschicht, Tragschicht, Deckbelag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung
- Strassenentwässerung nach den Vorgaben der Gemeinde
- Guter Zustand der Strasse inkl. Nebenanlagen
- Fahrbahn und allfälliges Trottoir ausparzelliert
- Strassenabnahme durch die Gemeinde, Ausführdokumentation, Plan- und Dimensionierungsgrundlagen, Werkleitungspläne, Grundbuchauszug
- Die Übernahme erfolgt ohne Kosten für die Gemeinde, ausgenommen sind die Heiteri-, Etzel- und Untere Lauistrasse